



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Brita Schmitz-Hübsch (CDU)

und

Antwort

Der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Landesgebührenverordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Bundesländer im Zusammenhang mit der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) unterschiedlich hohe Gebühren erheben?

Wenn ja: Wie hoch sind die Gebühren in den einzelnen Bundesländern?

Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der unterschiedlichen Gebührenhöhe auf den Wettbewerb zwischen den einzelnen Standorten?

Da die Festlegung der Gebührenhöhe für kostenpflichtige Amtshandlungen durch Landesrecht zu regeln ist, ist es zumindest nicht ungewöhnlich, dass in den Ländern unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.

Für eine ländervergleichende Übersicht der Gebühren sind in den letzten Jahren (zuletzt von Nordrhein-Westfalen in 1998) diverse Länderumfragen erfolgt, die jedoch nicht zu einer aussagefähigen Auswertung geführt haben, da ein genauer Abgleich der einzelner Tarifstellen auf Grund verschiedener Formulierungen, Sammel-Tarifstellen oder Kriterien in den Ländern nicht möglich ist.

Im Rahmen von Vorplanungen und Beratungsgesprächen sind Fragen zu Genehmigungsgebühren im Zusammenhang mit Standortentscheidungen nicht relevant geworden.

Allerdings wird im Rahmen der Anpassung des o.a. Gebührentarifs in der Regel ermittelt, wie hoch die im Lande erhobenen Gebühren im Verhältnis zu den Gebühren der anderen Länder liegen, um insoweit Diskrepanzen zu vermeiden. Bei diesen Ermittlungen hat sich

ergeben, dass sich der im Lande festgesetzte Gebührentarif im Bundes-Durchschnitt bewegt.

Pauschale Überwachungsgebühren oder zusätzlich Baugenehmigungsgebühren werden – im Gegensatz zu einigen anderen Ländern - in Schleswig-Holstein nicht erhoben. Kostenpflichtig wird hier erst die auf Grund einer Überwachung zu tätige Maßnahme (z. B. Erteilung einer Anordnung n. § 17 o. § 24 BImSchG).

2. Trifft es zu, dass in Bayern eine Ermäßigung von 30 % bei den Genehmigungen im Rahmen der BImSch-Verfahren vorgesehen ist, wenn sich das Unternehmen freiwillig der EG-Öko-Audit-Verordnung unterwirft?

Wenn ja: Sieht die Landesregierung hierin ein nachahmenswertes Verfahren, um mit diesem Anreiz umweltfreundliches Verhalten von Unternehmen zu honorieren?

Bayern gewährt für Öko-Audit-Standorte einen Nachlass auf Genehmigungsgebühren. Es existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, inwieweit die Höhe der Gebühren für Genehmigungsverfahren für Standortentscheidungen sowie für die Entscheidung darüber, ob ein Umweltmanagementsystem im Betrieb eingeführt werden soll, relevant ist. Bereits am 11. März 1997 hat das Umweltministerium ordnungsrechtliche Erleichterungen für Öko-Audit-Betriebe in Kraft gesetzt; damit war Schleswig-Holstein das erste Land, das seine Ermessensspielräume zugunsten von Öko-Audit-Betrieben genutzt hat. Diese Erleichterungen wurden dann am 21. Dezember 1998 erneut erweitert. Damit wird deutlich, dass die Landesregierung das umweltfreundliche Verhalten von Unternehmen honoriert.

Darüber hinaus bestätigen die Partner der Wirtschaft, dass wir in Schleswig-Holstein die schnellsten Genehmigungsverfahren realisiert haben; dies ist ein wesentlicher Standortvorteil für die Betriebe.

3. In welchen Abständen erfolgt die freiwillige Prüfung und Zertifizierung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung?

Innerhalb eines Zyklus von drei Jahren muss das teilnehmende Unternehmen eine Umweltbetriebsprüfung (Selbstüberprüfung, Audit) aller einbezogenen Standorte durchführen. Jeweils anschließend überprüft der unabhängige Umweltgutachter die Durchführung sowie den Entwurf der Umwelterklärung und erklärt diese gegebenenfalls für gültig (Validierung bzw. Re-Validierung). Darauf erfolgt die Registrierung bzw. die Re-Registrierung im europäischen Standortregister. Zusätzlich überprüft der Umweltgutachter jährlich die jeweiligen Veränderungen am Standort.

4. Inwieweit stimmen die Prüfung und Zertifizierung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung mit den jährlich abgeforderten Immissionserklärungen von Betrieben überein? Weshalb ist – sofern es Übereinstimmungen geben sollte – der doppelte Arbeitsaufwand erforderlich?

Die Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, sind verpflichtet, regelmäßig Erklärungen über die Emissionen - nicht Immissionen- ihrer Anlage abzugeben (§ 27 BImSchG i.V.m. der Emissionserklärungs-Verordnung). Diese Emissionserklärungen müssen nicht jährlich sondern nur alle vier Jahre abgegeben werden.

Die Anforderungen der Emissionserklärungen gehen deutlich über die Pflichtenanforderungen nach der Öko-Audit-Verordnung hinaus. Soweit Unternehmen im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems bereits Daten erheben, die die Anforderungen der Emis-

onserklärung erfüllen, müssen diese lediglich der anfordernden Behörde zur Verfügung gestellt werden.